

1. Ihre Rechtsstellung wurde im Lande Sachsen 1949 durch Landesgesetz geregelt¹. Darin wurde bestimmt, daß die sorbische Bevölkerung in bezug auf ihre Sprache, kulturelle Betätigung und Entwicklung gesetzlichen Schutz und staatliche Förderung genösse. Für sorbische Kinder sollten besondere Schulen eingerichtet werden. In den Gebieten, in denen Sorben wohnen, wurde neben der deutschen Sprache die sorbische als Amtssprache zugelassen. Praktisch gilt diese Regelung auch für die Gebiete mit sorbischen Einwohnern, die nicht zum Lande Sachsen gehörten.

2. Neben sorbischen Grundschulen bestehen heute zwei sorbische Oberschulen in Bautzen und Cottbus, ferner ein Institut für sorbische Volksforschung. Die Zweisprachigkeit in den sorbischen Gebieten wird konsequent betrieben. Sorben, die ihre Sprache nicht beherrschten, wurden genötigt, sie zu erlernen. Die 1912 gegründete Domowina (= Heimat), zunächst eine Heimatbewegung, seit 1945 Dachorganisation aller sorbischen Vereinigungen, wird heute von der SED gesteuert. Als Tageszeitung erscheint »Nowa Dowa« (Neue Zeit) in sorbischer Sprache. Zur Förderung der sorbischen Kultur wird durch den Minister für Kultur der Cisinski-Preis in zwei Klassen verliehen² (Cisinski war ein sorbischer Schriftsteller, geb. 1856, gest. 1909). Wegen der Beteiligung an Wahlen -> Erl. 1 zu Art. 13.

Artikel 12 Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

1. a) Unter Vereinen und Gesellschaften sind Vereinigungen jeder Art ohne Rücksicht auf den Zweck oder die Tätigkeit vom Kleingärtnerverein bis zur politischen Partei zu verstehen. Die Vereinigungsfreiheit gilt nur für Bürger. Die Koalitionsfreiheit im Arbeitsleben wird durch Art. 14 (-> Erl. zu Art. 14) dagegen nicht nur für Bürger, sondern für jedermann garantiert. Das gleiche gilt für die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften durch Art. 43 (-> Erl. zu Art. 43). Einen qualifizierten Status haben die politischen Parteien (-> Erl. zu Art. 13).

b) Die Vereinigungsfreiheit hat ihre Grenzen dort, wo der Zweck eines Vereins oder einer Gesellschaft gegen ein Strafgesetz verstößt. Auch bei einer gesetzwidrigen Tätigkeit eines Vereins oder einer Gesellschaft, die ja nicht seinem Zweck zu entsprechen braucht, wird sie zu verneinen sein. Eine andere Auffassung wäre sinnwidrig.

1 Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. 3. 1948 (GVBl. Land Sachsen, S. 191)

2 Ordnung über die Verleihung des Cisinski-Preises vom 22. 1. 1959 (GBl. I S. 190)